

RICHTLINIEN

für die Gewährung eines
Zuschusses für Diplom-/Masterarbeiten und Dissertationen
durch die Marktgemeinde Hard für das Studienjahr 2018/2019

Allgemeines

Die Marktgemeinde Hard vergibt unter bestimmten Voraussetzungen an Studierende einer Universität, Fachhochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung mit Hochschulcharakter einen einmaligen Zuschuss für Diplom-/Masterarbeiten und Dissertationen, der für jede Diplom-/Masterarbeit und Dissertation pro Studiengang ausbezahlt wird. Die Voraussetzungen dafür sind im nachfolgenden angeführt.

Antragstellung

Der Zuschuss wird auf Antrag des Studierenden gewährt. Die Antragstellung ist im jeweiligen Studienjahr möglich.

Voraussetzungen- Antragsstellung

Voraussetzung ist, dass der Hauptwohnsitz des/der Antragstellers/in seit mindestens einem Jahr rückwirkend und durchgehend in Hard gemeldet ist (gemeldet seit 31. Oktober 2017), und die Gemeinde kostenlos ein von der Hochschule bestätigtes, gebundenes Exemplar erhält.

Dem Antrag ist eine aktuelle Studienzeitbestätigung oder Inskriptionsbestätigung beizulegen.

Die Studiendauer darf höchstens 50% der im jeweiligen Studienplan vorgesehenen Mindeststudiendauer überschreiten und der Antragsteller darf zum 31. Oktober des laufenden Jahres das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Höhe des Zuschusses

Für die Beibringung von **Diplom-/Masterarbeiten und Dissertationen** wird ein einmaliger **Zuschuss in Höhe von € 300,--** gewährt.

Der Zuschuss in der Höhe von € 300,-- wird jedem Antragsteller bei Erfüllung aller erwähnten Voraussetzungen zuerkannt und ist nicht einkommensabhängig. Die Beibringung von Einkommensnachweisen ist demnach nicht erforderlich.

Mögliche Förderungen

Gefördert werden alle mit Hauptwohnsitz in Hard gemeldeten Bürger (gemeldet seit 31. Oktober 2017), unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, **die an einer Universität, Fachhochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung mit Hochschulcharakter studieren, wobei diese außerhalb eines Umkreises von 80 Kilometern des Wohnortes liegen muss** (VO zu § 34 Abs. 8 EStG).

Bachelorarbeiten werden nicht gefördert.

Die Marktgemeinde Hard behält sich die Förderbarkeit nach Beurteilung der Bildungseinrichtung im Einzelfall vor.

Das Datum der Auszahlung des Zuschusses obliegt der Gemeinde, erfolgt jedoch spätestens 3 Monate nach Antragsstellung.

Die Marktgemeinde Hard behält sich eine Auszahlung nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag verfügbaren, budgetären Mittel vor und weist darauf hin, dass auf diesen freiwilligen Zuschuss für Diplom-/Masterarbeiten und Dissertationen kein Rechtsanspruch besteht. Zu Unrecht bezogene Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Hard, August 2018